



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z7.369/0001-I 6/2010

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz). Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

GZ: BMASK-462.203/0003-VII/B/9/2010

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 3 des Vorschlags (§§ 7m f. AVRAG):

Zu § 7m:

Inwiefern die vorgeschlagene Differenzrechnung praktikabel ist, kann von Seiten des Bundesministeriums für Justiz nicht beurteilt werden.

Da die Abschöpfung ausschließlich an die Verwaltungsübertretung nach § 7h anknüpft, geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass die Bestimmung ausschließlich von Verwaltungsbehörden zu vollziehen ist. Daher ist die Verwendung des Begriffs „zu verurteilen“ in Abs. 1 bzw. „verurteilter“ in Abs. 3 fehl am Platz; stattdessen könnte der Ausdruck „aufzutragen“ verwendet werden (oder wie in § 64 VStG der Ausdruck „aussprechen“).

In Abs. 3 und Abs. 4 (dreimal) sollten die Worte „*der Bereicherung*“ entfallen, um Missverständnisse über den Normgehalt auszuschließen (gemeint ist ja die Abschöpfung nach § 7m Abs. 1, nicht jene nach § 20 StGB).

Zu § 7n:

Das Bundesministerium für Justiz hegt gegen den vorgesehenen Verbandsklageanspruch weiterhin gewisse Bedenken, zumal nicht recht eingesehen werden kann, dass die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben Interessenvertretungen übertragen wird.

Darüber hinaus lassen die Voraussetzungen, unter denen eine auf Unterlassung gerichtete Verbandsklage zulässig sein soll, einige Fragen offen:

Zunächst sollte die Wendung „*Unterlassung der Unterentlohnung*“ näher ausgeführt werden; insbesondere müsste deutlicher gemacht werden, dass es in diesem Zusammenhang nicht um jede Form des Vorenthaltens von Entgelt gehen soll (etwa weil die konkrete Anspruchsberechtigung zu Unrecht bestritten wird oder der Arbeitgeber nicht liquid ist). Da der Begriff „*Unterentlohnung*“ gesetzlich nicht definiert wird, bleibt weiter offen, ob eine Verbandsklagemöglichkeit für jede Form der Unterschreitung des Mindestentgelts eröffnet werden soll oder ob nur Erscheinungsformen wie die im vorgeschlagenen § 7h Abs. 3 AVRAG genannten (erhebliche Unterschreitung, Unterschreiten des niedrigsten Grundgehalts) erfasst sein sollen.

Überdies sollte klargestellt werden, dass mit der „*Unterlassung der Unterentlohnung*“ nur ein Unterlassen in der Zukunft gemeint ist, nicht die Beseitigung der bereits entstandenen „*Unterentlohnung*“. Wenn die Klage aber auf ein zukünftiges Verhalten des Arbeitgebers gerichtet ist, kann die Anspruchsberechtigung wohl nicht durch jede (unter Umständen sogar erzwungene) Nachzahlung der ausstehenden Beträge entfallen. Insofern scheint die Einschränkung „*Sofern der/die Arbeitgeber/in die Entgeltansprüche nicht bereits geleistet hat,*“ nicht recht zu passen.

Zu Art. 2 Z 1 des Vorschlags (§ 50 Abs. 1 ASGG):

Jede Zustimmung zur vorgesehenen sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts steht unter dem Vorbehalt einer planstellenmäßigen Bedeckung des zu erwartenden Mehraufwandes. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 7n verwiesen.

Zu Art. 2 Z 2 des Vorschlags (§ 98 ASGG):

§ 98 ASGG hat bereits derzeit 23 Absätze, davon sind freilich zwei als „(22)“ bezeichnet; die Inkrafttretensbestimmung müsste daher – vorbehaltlich weiterer zwischenzeitiger Novellierungen – nicht als Abs. 22, sondern als Abs. 24 eingefügt werden.

Die vorliegende Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

10. August 2010
Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt